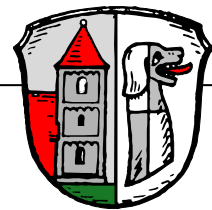


Merkblatt **Fassadenprogramm Markt Emskirchen**



Förderung der Sanierung bestehender Gebäude innerhalb des Sanierungsgebiets „Ortskern Emskirchen“ und des Sanierungsgebiets „Nr. 2 Südlich des Bahnhofs“

1. Gegenstand der Förderung

Der Markt Emskirchen fördert im Rahmen des Sanierungsgebietes „Ortskern Emskirchen“ und des Sanierungsgebietes „Nr. 2 Südlich des Bahnhofs“ Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gestalt und Bausubstanz Gebäude z.B. an Fassaden, Fenstern, Türen oder Werbeanlagen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen sein.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Das zu fördernde Objekt befindet sich innerhalb des per Satzung vom 16.08.1995 festgelegten Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet Ortskern“ oder innerhalb des per Satzung vom 29.7.2015 festgelegten Sanierungsgebiet „Nr. 2 Südlich des Bahnhofs“
- 3.2 Der Abschnitt zu den Grundsätzen der Gestaltung im Sanierungsgebiet ist zu beachten.
- 3.3 Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind zu beachten.
- 3.4 Die Zustimmung bzw. Bewilligung der Gemeinde zu beabsichtigten Maßnahmen ist **vor** Baubeginn einzuholen.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind die durch Rechnung nachgewiesenen Aufwendungen.
- 4.3 Die Förderungshöhe ab einem Mindestkostenaufwand von 2.500 € beträgt bis zu 30 % der Kosten, höchstens jedoch 15.000,-- €, wenn gleichzeitig energetische Maßnahmen durchgeführt werden.
- 4.4 Bei Gewährung von Mitteln für eine umfassende Objektsanierung im Rahmen der Städtebauförderung ist eine Förderung aus diesem Programm unzulässig.
- 4.5 Bei Ausnutzung anderer gemeindlicher Zuschüsse darf die Gesamtförderung durch die Gemeinde die unter Ziffer 4.3 genannte Höchstgrenze nicht überschreiten.
- 4.6 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Verfahren

- 5.1 Anträge auf Förderung sind beim Markt Emskirchen schriftlich einzureichen. Im Antrag sind die beabsichtigten Maßnahmen durch Vorlage der Planunterlagen und durch Beschreibung aufzuzeigen. Außerdem sind die geschätzten Kosten zu benennen. Die unter Ziffer 3.2 aufgeführten Gestaltungsgrundsätze (Beiblatt) sind zu beachten.
- 5.2 Unter Beteiligung des von der Gemeinde mit der Ortskernsanierung beauftragten Architekturbüros bestätigt der Markt Emskirchen, welche Maßnahmen in welcher Höhe gefördert werden.
- 5.3 Zuständig für die Entscheidung der Förderung ist der Erste Bürgermeister, darüber hinaus der Marktgemeinderat.
- 5.4 Mit den Bauarbeiten darf erst nach einer Entscheidung nach Ziffer 5.3 und deren schriftlicher Bestätigung gegenüber dem Bauherren begonnen werden.
- 5.5 Die vorgelegten Kosten sind gem. Ziffer 4.2 nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen.

**Ansprechpartner: Herr Lades, Zimmer 03, Telefon: 09104/829221 - Telefax: 09104/829249
Markt Emskirchen, Erlanger Straße 2, 91448 Emskirchen**

Gestaltungsgrundsätze

1. Außenwand

- verputzt, glatter Putz
- kein Strukturputz
- bei anderer Fassadengestaltung muss im Einzelfall entschieden werden
- Ausbildung eines Sockels bis maximal Oberkante Erdgeschoß

2. Fenster

- es soll ein Größenverhältnis l/b von 3:2 oder 5:4 angestrebt werden
- Fensterteilung muss im Einzelfall begutachtet werden
- Schaufenster sollen ein ausgewogenes Gesamtverhältnis der Fassade zulassen
- Rund- oder Segmentbögen nur im zu prüfenden Ausnahmefall
- Kunststoffenster mit einer an Holzfenster angelehnten Profilierung sind zulässig, wobei bei Verwendung von Holzfenstern ein etwas höherer Fördersatz möglich ist, jedoch nicht über 30 %

3. Türen und Tore

- Holz als aufgedoppelte Konstruktion
- Glasfüllungen sind möglich; Zuschnitt muss im Einzelfall überprüft werden
- auch bei Garagentoren sollen keine Blechtore Verwendung finden
- Holz-Alukonstruktionen sind zulässig, soweit deren Optik mit einer Holzhaustür vergleichbar ist

4. Dach

- Eindeckung mit Ziegeln, naturrot oder engobiert. Keine anthrazitfarbenen, schwarzen oder bunten Ziegel
- Dacheinschnitte sind nur in nicht einsehbaren Bereichen zulässig

5. Energetische Maßnahmen

Energetische Verbesserungen sind grundsätzlich förderfähig soweit sie entsprechend Punkt 1 des Fassadenprogramms gleichzeitig „dem Erhalt und/oder der Verbesserung der Gestalt und der Bausubstanz eines Gebäudes dienen“. Die Verwendung einer Innendämmung ist förderfähig, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus erbracht wird (Taupunktberechnung) und wenn gleichzeitig Maßnahmen zum Erhalt/Sanierung der Fassade unternommen werden.

6. An- und Vorbauten, Vordächer, Balkone, Geländer

- Vorbauten/Vordächer dürfen Gesamtproportion des Hauses nicht stören
- frei auskragende Balkone sind unzulässig
- Balkongeländer sind in einfacher Form zu gestalten; keine regionsuntypische Formensprache

7. Farbgestaltung

- Farbgestaltung ist auf das Straßenbild abzustimmen und bedarf der Zustimmung der Gemeinde
- vor Beurteilung durch Gemeinde sind ggf. größere Farbmuster anzubringen (nach Absprache)

8. Werbeanlagen

- Werbeanlagen müssen in ausgewogenem Verhältnis zur Fassade und deren Gliederung stehen. Werbeanlagen über 0,25 m² Größe sind genehmigungspflichtig.
- Werbeschriften sind nur als Einzelbuchstaben möglich; Beurteilung im Einzelfall
- es dürfen keine Leuchtimpulse verwendet werden

9. Außenanlagen

- auf den nicht überbauten Flächen der Grundstücke dürfen keine Bäume beseitigt werden, deren Stammdurchmesser über 30 cm beträgt
- Außentreppen werden im Material nicht festgelegt, sind aber im Einzelfall zu prüfen
- Einfriedungsmauern aus ortsüblichem (Sicht)-Mauerwerk; keine ortsuntypischen Materialien wie verchromtes Metall, polierter Edelstahl, poliertes Messing, grelle Kunststoffe, Beschichtungen o.ä.
- Zäune in senkrecht stehenden Latten oder Stäben aus Eisen